

von 14-18 Jahren, in die Fremdenlegion treiben, und berichtete über die Mittel, deren sich die Berber bedienen, um ihre Opfer zu umgarnen und sie in die zahlreichen Sammelstellen, die die Franzosen zwischen Basel und Duisburg errichtet haben, zu verschleppen. Der Vortragende, der allenthalben aus eigener Erfahrung schöpfte und seine Ausführungen durch eine große Menge vorzüglicher Lichtbilder ergänzte, berichtete dann von dem Jammer und dem Elend, der Not und den Greueln, die der armen Opfer in Afrika warten, von denen nur wenige die Heimat, dann aber körperlich und geistig siech und gebrochen, wiedersehen. Die Menschheit hat das schwarze Sklaventum in der Mitte des vorigen Jahrhunderts abgeschafft, das weiße aber blüht noch 1924 lipziger als zuvor. Die Beispiele von Grausamkeit, die die Beauftragten des französischen Volkes in Algerien an deutschen Hingängen und Männern täglich verüben, können den nicht überraschen, der über die Behandlung der deutschen Gefangenen im Kriege und der deutschen Bevölkerung im Rheinland, im Ruhrgebiet und in der Pfalz unterrichtet ist. Der Redner schloß mit einem eindringlichen Warnungsruß an die versammelte buchhändlerische Jugend, jemals aus Abenteuerlust in Leichtsinne oder in Trunkenheit den Sirenenklängen französischer Berber zu folgen, unter denen sich, Gott sei es geklagt, leider auch nicht wenige vaterlandslose Deutsche befinden.

Metallmarktbericht der Deutschen Metallhandels-A.G., Berlin-Oberschöneweide, vom 20. Februar 1924. — Die Steigerung der Weltmarktpreise für Metalle nahm in der Berichtswache zunächst ihren Fortgang. Sämtliche Metalle konnten binnen wenigen Tagen ihre Preise um mehrere Pfund Sterling erhöhen. Am Schluß der Woche trat jedoch auf allen Gebieten ein gewisser Rückschlag ein. Als Reaktion gegen die vorhergegangene starke Steigerung kam dieser Rückschlag nicht unerwartet und läßt auf die weitere Entwicklung des Marktes im Augenblick noch keine Schlüsse zu. Blei, insbesondere Hartblei, liegt jedenfalls nach wie vor fest und wurde auch von dem Rückschlag am wenigsten betroffen. Der Markt schließt mit folgenden Kursen:

Zinn £ 272.—/275.—, nach £ 285.—,
Blei £ 34.—/35.—, nach £ 35¼,
Antimon unverändert £ 54.—/55.—.

Die Berliner Notierungen sind folgende:

Metallsorten:	Preise per 1 Kilo am				
	14. 2.	15. 2.	18. 2.	19. 2.	20. 2.
Weichblei	0,61	0,62	0,66	0,66	0,65
Bankzinn	5,15	5,20	5,65	5,65	5,35
90%iges Stützzinn	5,00	5,15	5,50	5,50	5,20
90%iges Antimon	0,74	0,75	0,90	0,90	0,90
Raff. Kupfer	1,10	1,17	1,21	1,23	1,21
Stereotyp-Metall	0,60	0,61	0,62	0,64	0,63
Seymaschinen-Metall	0,59	0,60	0,61	0,63	0,62

Der Schutzverband deutscher Schriftsteller hat in seiner letzten Hauptversammlung den neuen Vorstand für das Jahr 1924 gewählt: 1. Vorsitzender: Dr. Alfred Döblin, 2. Vorsitzender: Dr. Theodor Feuß, ferner: Karl Ernst Anag, Dr. Leon Zeitlin, Carl Bulcke, Rudolf Leonhard, Robert Breuer, Dr. Hugo Daffner, Dr. Monty Jacobs, Hermann Kiendl, Fedor von Zobeltitz.

Zahlungsverkehr mit der Post. — Die kleinste Zahlungseinheit im Zahlungsverkehr mit der Post beträgt jetzt 10 Milliarden Papiermark. Postauftrags-, Nachnahme- und Postanweisungsbeträge, soweit sie auf Papiermark lauten, müssen also durch 10 Milliarden teilbar sein. Die Verlängerung bei Wertbriefen und Wertpaketen muß fortan allgemein in Rentenmark erfolgen. Für unversiegelte Wertpakete ist die Wertgrenze auf 100 Rentenmark festgesetzt worden.

Die erste Rate der Vermögenssteuer. — Vom Reichsfinanzministerium wird mitgeteilt: Die erste Rate der Vermögenssteuer ist am 29. Februar fällig. Mit Rücksicht darauf, daß wichtige Bewertungsfragen für die Veranlagung zur Vermögenssteuer auf den 31. Dezember 1923 in der erst jetzt verabschiedeten dritten Steuernotverordnung geregelt sind, können die Vermögenssteuererklärungen freilichstens in der zweiten Märzhälfte abgegeben werden. Eine entsprechende Sinausschiebung des ersten Zahlungstermins ist bei der Finanzlage des Reiches völlig ausgeschlossen. Danach bemißt sich die Einzahlung der ersten Vermögenssteuer am 29. Februar nach Art. 2 § 15 Abs. 2 der zweiten Steuernotverordnung. Es haben zu entrichten: Erwerbsgesellschaften für die Steuerkurse oder Verkaufswerte ihre Anteile, Schuldverschreibungen oder Genussscheine, die bis zum 29. Februar er-

mittelt sind, die Hälfte des Vermögenssteuerbetrages, der sich bei Zugrundelegung der Summe der Kurswerte ergibt. Der Steuerkurszeitpunkt wird spätestens am 25. Februar erscheinen. Andere Erwerbsgesellschaften haben das Sechsfache des zweiten Teilbetrages der Brotverorgungsabgabe zu entrichten. Bei allen übrigen Steuerpflichtigen beträgt die Vermögenssteuerrate das Dreifache des zweiten Teilbetrages der Brotverorgungsabgabe. In den Fällen, in denen das Drei- bzw. Sechsfache des zweiten Teilbetrages der Brotverorgungsabgabe wesentlich über die Hälfte der nach dem Vermögen bemessenen mutmaßlichen Vermögenssteuer hinausgeht, können die Steuerpflichtigen ihr Vermögen nach dem Stand vom 31. Dezember 1923 gemäß Art. II § 3 der zweiten Steuernotverordnung schätzen und die Hälfte der darauf entfallenden Vermögenssteuer bis zum 29. Februar zahlen. Dabei haben sie beim Finanzamt unter Darlegung der Grundlage ihrer Berechnung die Stundung eines etwaigen Unterschiedsbetrages zwischen dem von ihnen eingezahlten Betrage und dem Drei- bzw. Sechsfachen der zweiten Brotverorgungsrate zu beantragen. Bei der Schätzung des Vermögens sind Forderungen und Schulden, die auf Reichsmark lauten und bis zum 31. Dezember 1923 nicht aufgewertet sind, auch dann mit dem Papiermark-Nennbetrage in Goldmark umzurechnen, wenn nach der dritten Steuernotverordnung die Aufwertung in Frage kommt.

Keine Übereilung bei der Goldbilanzierung. — Die Verhandlungen über die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über Goldbilanzen nähern sich nunmehr dem Abschluß. Da die Reichsregierung von der ihr durch § 20 der Verordnung erteilten Ermächtigung, Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung zuzulassen und für besondere Fälle allgemeine Anordnungen ergänzenden oder abweichenden Inhalts zu treffen, in Berücksichtigung der von Industrie, Bankgewerbe, Groß- und Einzelhandel geäußerten Auffassungen in weitem Umfange Gebrauch machen dürfte, werden die Erwerbsgesellschaften gut tun, die Umstellung auf Grund der Verordnung über Goldbilanzen nicht zu übereilen, sondern das Erscheinen der Durchführungsbestimmungen, die nunmehr in Kürze herauskommen werden, unter allen Umständen abzuwarten. Es könnte andernfalls eine Regelung getroffen werden, die den gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft und rückgängig gemacht werden müßte.

Ausgabe der neuen Goldschahanzweisungen. — Die neuen Goldschahanzweisungen, gegen die die englischen Reparationsgutscheine gemäß der abgeänderten Verordnung vom 12. Februar eingelöst werden, gelangen voraussichtlich Ende des Monats zur Ausgabe. Ihre Lombardierung ist geplant, eine Einführung an der Börse vorläufig jedoch nicht beabsichtigt, da mit einer guten Aufnahme auch ohne Börsennotiz gerechnet wird. Der Umtausch ist nur zulässig für Verträge, die mit Ablauf des 16. November 1923 zustandegekommen sind und rechtzeitig der Friedensvertrags-Abrechnungsstelle G. m. b. H. gemeldet wurden. Eine etwa unterbliebene Meldung kann jetzt noch nachgeholt werden, weil für langfristige Werk- und Lieferungsverträge die Vorlegefrist der über die Reparationsabgabe ausgestellten Gutscheine bis zum 31. 12. 1924 verlängert wird und der Reichsfinanzminister ermächtigt ist, in besonderen Fällen auch für später vorgelegte Reparationsgutscheine Entschädigung zu gewähren.

Anmeldung von Forderungen gegen Elfaß-Lothringer. — Durch ein Urteil des deutsch-französischen Gemischten Schiedsgerichtshofes ist der Grundsatz aufgestellt worden, daß die am 11. November 1918 bestehenden Verbindlichkeiten zwischen Deutschen und Elfaß-Lothringern, die während des Waffenstillstandes unmittelbar zwischen den Parteien beglichen worden sind, trotzdem durch Vermittlung der Ausgleichsämter neu zu regeln seien. Da auf Grund dieses Urteils zahlreiche Elfaß-Lothringer, die von ihren deutschen Schuldnern während des Waffenstillstandes bereits volle Zahlung erhalten hatten, ihre Forderungen bei dem französischen Ausgleichsamt in Straßburg nochmals voll angemeldet haben, ist nunmehr durch eine Verordnung des Reichsministers für Wiederaufbau auch die Anmeldung der entsprechenden deutschen Forderungen beim Reichsausgleichsamt angeordnet worden. Mit Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit dieser Angelegenheit wird das Reichsausgleichsamt den Anmeldern solcher Forderungen nach ihrer Gutschrift, soweit es erst durch die Anmeldung Kenntnis von der Forderung erlangt hat, als besondere Vergütung an Stelle von 5 v. T. des Vorkriegsgoldwertes der Gutschrift 25 Prozent des Goldmarkwertes, den der von dem elfaß-lothringischen Ausgleichsamt für die Forderung gutgeschriebene Frankenbetrag am Tage des Eingangs der Gutschrift haben wird, auszahlen. Die Anmeldung, die im dringenden öffentlichen Interesse